

Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **54 (1987)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Kapitel

Rechtsquellen zu Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich

Die Vielzahl der in der Herrschaft Grüningen geltenden Offnungen, im einzelnen "Rodel" oder "Hausbrief" genannt, die beinahe alle eine Vielzahl erbrechtlicher Bestimmungen enthalten, ist ein Ergebnis der Zusammensetzung der späteren Landvogtei aus Teilen mit ungleicher Geschichte. Einem Kernbestand, der ehemaliger Besitz des Klosters St. Gallen war, wurden die Höfe Wald und Fischenthal angehängt. In der Landvogtei befanden sich auch noch verschiedene Gerichtsherrschaften, die teilweise ein eigenes Erbrecht hatten. Nachdem die Stadt Zürich im Jahre 1408 Landesherrin geworden war, wurden die Offnungen der zum Schloss Grüningen gehörenden niederen Gerichte in eine neue Fassung gebracht. Ein Vergleich mit der früheren gibt Hinweise, wie Zürich die Landeshoheit ausbaute. In diesem Unternehmen waren der Stadt jedoch Schranken gesetzt durch den sog. "Berner Spruch" von 1441, der den Angehörigen der Herrschaft Grüningen im Zürcher Staatsverband eine besondere verfassungsrechtliche Stellung gewährte.

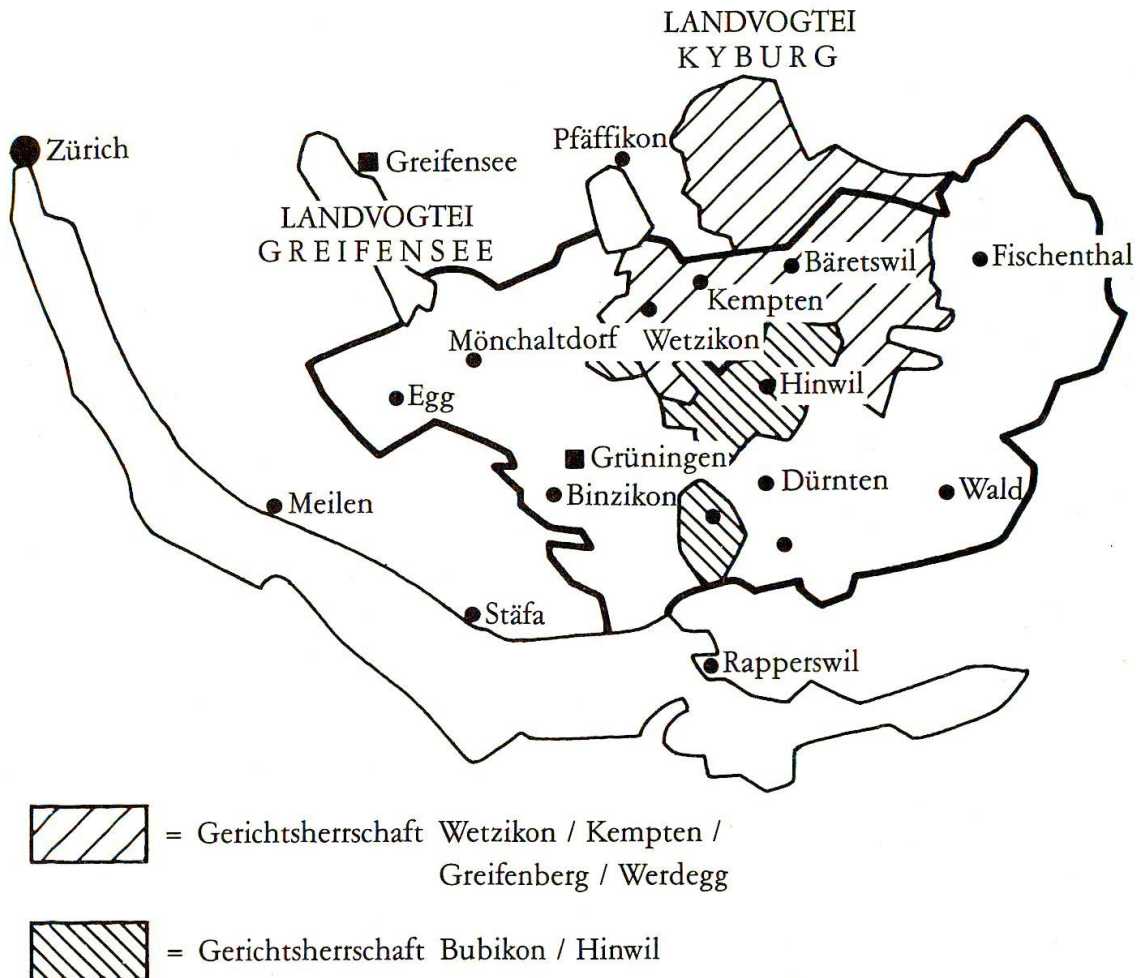
Der erbrechtliche Teil der Offnungen als Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung wird unterteilt in die Abschnitte Verwandtenerbfolge, Ehegattenerbrecht und gewillkürte Erbfolge dargestellt. Eine Besonderheit stellt das Erbrecht der Herrschaft dar, das von der Leibeigenschaft herrührt, die – im Gegensatz zu anderen Gebieten der Stadt Zürich – in der Herrschaft Grüningen erst im Jahre 1796 aufgehoben worden ist.

I. Zusammensetzung der Landvogtei Grüningen

Die Landvogtei Grüningen, zumeist "Herrschaft Grüningen" genannt, war kein einheitliches Gebilde. Ihren Kern bildeten die Höfe Mönchaldorf und Dürnten, die schon im 8. Jahrhundert im Besitze des Klosters St. Gallen waren.¹ Die Freiherren von Regensberg, welche die Vogtei über diese Besitzungen bis ca. 1270 inne hatten, gründeten als Verwaltungszentrum Burg und Städtchen Grüningen. Im Jahre 1284 veräusserte das Kloster St. Gallen die Herrschaft Grüningen als Lehen an König Rudolf von Habsburg und dessen Söhne. Die im Habsburger Urbar an verschiedenen Orten des Amtes Grüningen aufgeführten freien Leute, die in Binzikon eine Dingstatt hatten, wurden ebenfalls dem Amtmann von Grüningen unterstellt.²

Übersichtskarte

(vereinfacht übernommen aus Paul Kläui und Eduard Imhof, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, Zürich 1951, Tafel 10)



Etwa um das Jahr 1370 wurde auch der Hof Wald, der vorher zur Grafschaft Kyburg gehört hatte, der Herrschaft Grüningen zugeteilt. Im Hofe Wald war das Freistift Schänis reich begütert. Die Kastvogtei über das Kloster gehörte ursprünglich den Lenzburgern und war über die Kyburger an die Habsburger gekommen. Noch später wurde der Hof Fischenthal der Herrschaft Grüningen angeschlossen. In diesem Hofe bestand eine Vogtei über Freie, die sich zur niederen Vogtei über Fischenthal entwickelt hatte.³

In der Landvogtei Grüningen lagen sodann das Prämonstratenser-Kloster Rüti,⁴ das Ritterhaus Bubikon, eine Johanniter-Kommende,⁵ sowie die Gerichtsherrschaften Wetzikon, Kempten und – teilweise – Greifenberg; der andere Teil der letzteren gehörte zur Grafschaft bzw. Landvogtei Kyburg.⁶ Nach 1567 waren die

Gerichtsherrschaften Kempten und Greifenberg mit der vollständig in der Landvogtei Kyburg gelegenen Gerichtsherrschaft Werdegg vereinigt.⁷

Im Jahre 1337 hatte Herzog Albrecht II. von Oesterreich "unsern getrüwen, den lüten gemeinlich zuo Grüningen" das Privileg erteilt, sie bei den Rechten verbleiben zu lassen, als "ander unser stett recht habendt", nämlich, dass sie nicht zum Landtag, womit das Landgericht im Thurgau gemeint war, geladen werden durften. Es musste ihnen vielmehr zu Grüningen Recht gesprochen werden ("so einer gegen inen icht (etwas) zu sprechen hab, das sy demselben ein recht thuon und wysen söllend zuo Grüningen").⁸ Zum Schloss Grüningen gehörte somit auch ein hohes Gericht,⁹ das über das Blut richtete, und die Herrschaft wurde deswegen im 15. Jahrhundert vereinzelt auch "Grafschaft Grüningen" genannt.¹⁰

II. Widerstand gegen die Landeshoheit der Stadt Zürich

1408 verpfändeten die Söhne von Heinrich Gessler das Amt Grüningen ("unser burg, vesty und die statt Grüningen ... und das ampt Grüningen ... mit lüt, mit guot, mit gerichten, grossen und kleinen ...") gegen ein Darlehen von 8'000 Gl der Stadt Zürich. Die gesamte Pfandschaft wurde in eine äussere Vogtei verwandelt und ein städtischer Vogt, im folgenden Landvogt genannt, nahm im Schloss Grüningen seinen Sitz. Die Amtszeit war vorerst unbestimmt und wurde im 16. Jahrhundert auf sechs Jahre befristet. Der Stellvertreter des Landvogts war der aus der Gegend stammende Herrschaftsuntervogt, der häufig auch Amtsuntervogt genannt wurde und der von den örlichen Vögten und Weibeln zu unterscheiden ist. Die Landvogtei Grüningen war nach Kyburg die bedeutendste und zählte 1771 über 15'000 Einwohner.¹¹

Die Herrschaftsleute waren keine ruhigen Untertanen, was zum Teil auf die örtliche Nähe zum Stande Schwyz und zur Grafschaft Toggenburg zurückzuführen ist.¹² Bereits im Jahre 1441 wandten sich die Hofleute von Wald an Herzog Friedrich IV. von Oesterreich, ihren früheren Herrn, und klagten ihm, die Zürcher beachteten ihr altes Hofrecht nicht. Zusammen mit der Mehrheit der Hofleute von Oetikon und Dürnten beehrten sie, wieder unter österreichische Herrschaft zurückkehren zu dürfen, um nicht in der "ungnädigen herrschaft der von Zürich gewalt" sein zu müssen.¹³ Im Alten Zürichkrieg warfen sich die Herrschaftsleute ohne ernstlichen Widerstand den Schwyzern in die Arme. 1441 klagten Abgesandte der Herrschaft in Luzern vor den Boten aller Eidgenossen, ihre Herren von Zürich beeinträchtigten sie vielfach in ihren alten Rechten. Die Berner warfen sich zu Schiedsrichtern auf zwischen den Herrschaftsleuten und der Stadt Zürich. Das Ergebnis war der "Berner Spruch" vom 17. März 1441, der die Herrschaftsgewalt Zürichs einschränkte und der Herrschaft Grüningen im Zürcher Stadtstaat eine besondere verfassungsrechtli-

che Stellung gewährte.¹⁴ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sind vor allem die Art. 20 und 25 von Bedeutung. Der erstere bezieht sich auf das Erbrecht. Dieses soll in allen Höfen und in der Dingstatt bleiben wie bisher, ausser die Leute verständigen sich mit Zürich über Abänderungen.¹⁵ Im 25. Artikel beschwerten sich die Grüninger, ein Landvogt ziehe Urteile des Dingstatt- oder eines Hofgerichtes nach Zürich, wenn er damit nicht einverstanden sei. Dadurch werde den Rechten ihrer Dingstatt und Höfe Abbruch getan. In diesem Punkte wurden die Grüninger abgewiesen. Damit "dester glichers beschech", soll ein Landvogt auch weiterhin berechtigt sein, einen Prozess nach Zürich zu weisen oder selber zu entscheiden, wenn er den Eindruck hat, dass eine Sache "nit nach billichem und glichem gan welte".

In dem nach dem Sturze von Bürgermeister Waldmann von den Boten der VII Orte für die Herrschaft Grüningen erlassenen Spruchbrief wurde dem Begehren der Herrschaftsleute stattgegeben, die Stadt Zürich solle sie bei allen "höfen und dingstetten, gerichtten und rechten, es sig zwischent edeln oder unedeln, geistlichen oder weltlichen wie von alterhar" bleiben lassen (Art. 17).¹⁶ Die Grüninger wollten damit offenbar Zentralisierungstendenzen der Zürcher Obrigkeit entgegenwirken, wozu ihnen die vielen Gerichte und Gerichtsherren in der Landvogtei willkommen waren.

Wie andere Herrschaften, so wandten sich im Jahre 1525 auch die Grüninger mit einem Katalog von Beschwerdepunkten an ihre Herren in Zürich.¹⁷ Ganz besonders beklagten sie sich wegen der Leibeigenschaft (Art. 1): "Vermeinend keinen herren zuo haben, dann gott den herren, und demnach unsere herren von Zürich söllend ire schirmherren sin" (Art. 1). Sie wollten auch keine Todfallabgaben (Fall und Lass)¹⁸ mehr leisten (Art. 6). Wenn jemand sterbe, sollten ihn seine Verwandten beerben und nicht die Herrschaft (Art. 24). Nachdem sie die Abschaffung vieler Rechte ihrer Herren gefordert hatten, erklärten sie, "mit kleinen gerichtten beschwert" zu sein und vermeinten, – im Gegensatz zu 1489 – an einem Gericht genug zu haben (Art. 3). Die Grüninger liessen es aber nicht nur bei der Aufstellung von Beschwerdepunkten bewenden, sondern überfielen und plünderten das Kloster Rütli und das Johanniterhaus Bubikon.¹⁹ Gleichzeitig wurde die Landvogtei Grüningen ein Herd der Wiedertäuferbewegung.²⁰

Der Zürcher Rat weigerte sich, den Leuten aus dem Amte Grüningen auf ihre Beschwerden eine Antwort zu erteilen. Er wollte abwarten, "wie sich die amptlüt wöllint schicken, ob si min herren hinfür (in Zukunft) für herren wöllint haben oder nit". Als Begründung wurde u.a. angeführt, die Grüninger seien die ersten gewesen, die "unruow angehept" und sogar Leute an den Zürichsee verordnet hätten, um auch dort "minen herren unruow uf den hals ze richten". Der Rat sicherte ihnen lediglich zu, sie auch weiterhin bei den "verträg, brief und sigel, ouch offnungen,

die man gnuogsamlich hab", zu schützen und "keinen nüwen ufsatz (Belastung)" zu machen.²¹ Vergeblich baten im Jahre 1531 Gesandte der Herrschaft den Rat, man möge sie wie andere Gegenden von der Leistung von Fall und Lass entbinden. Der Rat setzte nur eine vorberatende Kommission ein, um zunächst den Berner Spruch und andere Freiheiten und Gerechtigkeiten der Herrschaft einzusehen und schriftlichen Bericht zu erstatten.²² Im Gegensatz zur Herrschaft Grüningen hatte der Rat im Mai 1525 in der Grafschaft Kyburg und anderen Herrschaften die Leibeigenschaft aufgehoben und auf den Bezug von Fall und Lass verzichtet. Als Begründung wurde angeführt, "dass wir alle kinder gottes sind und brüederlich gegen einander leben sollind". Dieses Entgegenkommen bezog sich allerdings nur auf leibeigene Leute der Stadt Zürich. Mit fremden Herren, die im Zürcher Territorium Leibeigene hatten, sollte verhandelt werden.²³

III. Öffnungen in der Landvogtei Grüningen

Ein jeder der Teile, aus denen sich die Landvogtei Grüningen zusammensetzte, hatte sein eigenes Recht: Für die Einwohner des Städtchens Grüningen und sieben umliegender Dörfer galt der Dingstattrodel von Binzikon von 1435,²⁴ der für die freien Leute in verschiedener Beziehung ein besonderes Recht vorsah.²⁵ Der Hofrodel von Dürnten von 1480²⁶ stimmt – von wenigen Zusätzen und Aenderungen abgesehen – wörtlich mit dem Dingstattrodel überein. Der Hof Mönchaltdorf verfügte ebenfalls über einen Hofrodel, der 1439 in einigen Punkten abgeändert wurde.²⁷ Von den obigen Hofrödeln weichen die Rödel von Wald und Fischenthal²⁸ stark ab, die aber unter sich beinahe gleich sind. Der erstere wurde im Jahre 1586 erneuert; die alte Fassung aus österreichischer Zeit ist erhalten geblieben. Der Fischenthaler Hofrodel datiert von 1511.²⁹

Auch die Gerichtsherrschaften verfügten über ein besonderes Recht: Das Ritterhaus Bubikon hatte den sogenannten "Hausbrief" von 1483³⁰ und die Herrschaft Greifenberg den Hofrodel von 1475.³¹ Letzterem schliesst sich der Hofrodel von Wetzikon³² eng an. Zusätzlich verfügten noch Hinwil und Ober-Dürnten über Öffnungen aus den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Beide sind sehr kurz und regeln im wesentlichen nur die Dorfgenossenschaft und die dörfliche Wirtschaft. Erbrechtliche Bestimmungen enthalten sie keine.³³

1. Einfluss der Stadt Zürich auf den Inhalt der Öffnungen

Nachdem die Stadt Zürich Landesherrin geworden war, hatte sie den Orten, in denen die hohen und niederen Gerichte zum Schloss Grüningen gehörten, nämlich das Dingstatt-Gericht sowie die Gerichte in den Höfen Dürnten, Mönchaltdorf, Wald und Fischenthal,³⁴ neue Rödel ausgestellt.³⁵ Beim Hausbrief von Bubikon

von 1483 handelt es sich um einen Schiedsspruch, den Verordnete des Rates der Stadt Zürich zwischen dem Komtur und den Eigenleuten des Hauses Bubikon ausgefällt hatten.³⁶

Ein Vergleich der neuen Fassung der Hofrödel von Mönchaldorf und Wald mit der früheren zeigt, dass die Stadt Zürich vor allem bestrebt war, die Landeshoheit auszubauen. So hat ein Landvogt seine Rechte in Mönchaldorf nicht mehr verwirkt, wenn sich Parteien wegen schwerer Vergehen verglichen haben (Art. 61). In Wald (Art. 13) müssen die Beamten neu schwören, einem Landvogt Frevel anzuzeigen, die vorher beim Fehlen einer Klage nicht geahndet worden waren. Im Hofrödel von Wald wurden sodann sämtliche Hinweise auf die "herrschaft von österreich" gestrichen und durch "unsere herren von Zürich" ersetzt. "Zur antzeigung eines gutwilligen gmüts" gegenüber ihren Herren sollen sich die Walder Hofleute bereit erklärt haben, den vierten Teil des Amtes Grüningen zu bilden und mit den anderen Amtsangehörigen Kriegsdienste zu leisten (Art. 10). Unter österreichischer Herrschaft hatten sie nur bei einem "offen landtkrieg" für einen Tag aufgeboten werden können. Die Hofleute behielten aber insofern eine Sonderstellung, als sie nicht verpflichtet waren, an den Unterhalt des Schlosses Grüningen beizutragen (Art. 10). Zürich änderte auch nichts an ihrem Erbrecht und erklärte sich weiterhin bereit, für die Kosten der beiden Jahrgerichte aufzukommen (Art. 1). Noch Ende des 18. Jahrhunderts, nach dem Ausbruch der französischen Revolution, erhielten die Hofleute von Wald und Fischenthal Beiträge von 20 lb bzw. 16 lb für die Abhaltung der beiden Jahrgerichte.³⁷

Bei der Erneuerung des Dingstattrodel und später auch bei der Erstellung des Hofrodel von Dürnten wurden sodann verschiedene Bestimmungen dem Erbrecht der Stadt Zürich angeglichen. Bezüglich des Erbrechts ausgesteuerter Kinder wird direkt auf das Recht der Stadt Zürich verwiesen ("untz an einen rechten anfal nach der statt Zürich recht", Art. 25 bzw. 44).³⁸ Beide Rödel enthalten als Anhang die Ratsverordnung von 1419 "Wie die lüt enander erben sond", welche die Verwandtenerbfolge ausführlich regelt.³⁹ Auch das Erbrecht der Frau wurde dem Stadtrecht angeglichen, obwohl das herkömmliche Recht der Dingstatt wahrscheinlich davon abwich.⁴⁰ Die geschilderten Uebertragungen des Stadtrechts in den Dingstattrodel von 1435 dürften die Grüninger sechs Jahre später veranlasst haben, in Bern zu klagen, die Stadt Zürich belasse sie nicht bei ihrem alt hergebrachten Erbrecht.⁴¹ Sie wollten sich mit der von der Stadt anfänglich gegenüber den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erworbenen Territorien geübten Politik, die auf Rechtsvereinheitlichung abzielte, nicht abfinden.⁴²

Die Zürcher Obrigkeit wirkte indessen bedeutend weniger stark auf den Inhalt der Offnungen ein, als es Abt Ulrich Rösch (1452 – 1491) tun konnte. Dieser erliess für

das Gebiet der Fürstabtei St. Gallen 16 Öffnungen, mit denen er die Schaffung möglichst gleichförmigen Rechts und eine Neuordnung der Gerichtsorganisation bezweckte. Dabei wurden die alten Hofrödel beseitigt.⁴³

2. Exkurs: Der Hofrödel von Fischenthal

Vom Hofrödel von Fischenthal ist eine im Jahre 1813 vom Statthalter von Unter-Wetzikon der damaligen Justiz-Kommission übersandte Pergamenthandschrift überliefert,⁴⁴ die mit dem Eintrag des Rödel im sog. Berger-Buch (s. nächster Abschnitt) übereinstimmt.⁴⁵ Es dürfte sich hierbei um das dem Hof Fischenthal abgegebene Original handeln. Zusätzlich sind zwei Manuskripte auf Papier erhalten, wobei es sich bei einem um die später in der Kanzlei der Stadt Zürich zurückbehaltene Vorlage für die Ausfertigung auf Pergament handelt.⁴⁶ Im zweiten Manuskript fehlt der Hinweis, der Rödel sei im Jahre 1511 erneuert und bestätigt worden. Es handelt sich im wesentlichen nur um einen Auszug aus dem Walder Hofrödel aus österreichischer Zeit; anstelle von Wald steht aber Fischenthal und der Schreiber hat die Ausführungen weggelassen, die sich auf die besondere Stellung der Walder Hofleute als freie Gotteshausleute des Klosters Schänis beziehen. Andererseits weist dieses Manuskript Zusätze auf, die sich zum Teil auf die besonderen örtlichen Verhältnisse von Fischenthal beziehen.⁴⁷ Im übrigen weicht es vom Walder Hofrödel nur insofern ab, als das Erbrecht des Ehemannes dem Recht der Grafschaft Kyburg angeglichen ist (Art. 14). Nicht in die Endfassung übernommen wurde der letzte Artikel, die Hofleute hätten das, was sie in ihrem "hof und hofrödel" nicht hätten finden können, stets im Hofrödel von Wald gesucht. Dementsprechend beriefen sie sich in einer Auseinandersetzung mit Landvogt Jakob Grebel (im Amt bis 1509) nicht etwa auf einen eigenen Hofrödel, sondern auf "der von Wald hofrödel und ir gestellte kuntschaft".⁴⁸ Wahrscheinlich weckte diese Auseinandersetzung in ihnen den Wunsch, ebenfalls einen eigenen Hofrödel zu besitzen. Nachdem sie einen solchen erhalten hatten, mussten sie allerdings eine jährliche Abgabe von vier Pfund entrichten.⁴⁹

3. Sammlung der Öffnungen durch Landvogt Jörg Berger

Im Jahre 1518 verhandelte Landvogt Jörg Berger⁵⁰ mit Gesandten der Stände Schwyz und Glarus über den Bezug einer Todfallabgabe für einen aus dem Hof Dürnten stammenden Mann, der in der Grafschaft Uznach verstorben war. Zur Klärung der Rechtslage benötigte er den Hofrödel von Dürnten. Die Hofleute weigerten sich aber, ihm ihren Hofrödel auszulehnen. Obwohl ihnen der Landvogt und der Herrschaftsuntervogt zugesichert hatten, man wolle sie bei ihren alten Rechten verbleiben lassen und werde im Rödel nichts ändern, beharrten sie darauf, nur in

Anwesenheit zweier Hofleute in ihren Rodel Einsicht zu gewähren. Der Landvogt bezeichnete dieses Verhalten der Hofleute als "verachtens" der Obrigkeit und fragte in Zürich um Rat, wie er sich verhalten solle.⁵¹

Diese unerfreuliche Erfahrung dürfte den Landvogt veranlasst haben, im folgenden Jahre eine Sammlung der in der Herrschaft Grüningen geltenden Rechte anzulegen, die in der Folge "Berger-Buch" oder gemäss einem im Jahre 1810 angebrachten Titelblatt und Inhaltsverzeichnis auch "Urbar des Schlosses Grüningen" genannt wurde.⁵² Neben dem Berner Spruch und dem Waldmannschen Spruchbrief für die Herrschaft Grüningen enthält es u.a. "Der dingstatt rödel, och (auch) all höf brief, demnach aller der kleinen grichten recht, so in der herrschaft Grüningen sind, an (ohne) dz zu Kempten, die sagend, sy habind kein gschriben recht", sowie auch "fil bkanntnussen und anzoigung einen vogt, wie er sich soll schiken, och urteil brief, so die vögt erlangen".⁵³ Einige Jahre später wurde noch der das Amt Grüningen betreffende Teil aus dem Habsburger Urbar eingetragen.⁵⁴

Heute ist dieses Buch vor allem deshalb von Bedeutung, weil es die früheste Ueberlieferung der Rodel von Wald (Fassung vor 1408), Greifenberg und Wetzikon enthält. Die Rodel von Binzikon, Dürnten und Mönchaldorf sind in ihm erstmals vollständig in der Endfassung überliefert. Dieses Buch stellte für die Landvogtei Grüningen eine eigentliche Gesetzessammlung dar, die nachgeführt wurde. So vermerkten darin die Landvögte und teilweise sogar die Stadtschreiber von Zürich, wie gewisse Stellen in den Offnungen auszulegen waren.⁵⁵ Die Zürcher Kanzlei wies die Landvögte auch wiederholt an, Ratserkanntnisse in dieses Buch einzutragen.⁵⁶

4. Sammlung der Offnungen in der Zürcher Kanzlei

Dass Landvogt Berger auf den guten Willen der Hofleute von Dürnten angewiesen war, wenn er ihren Hofrodel für Verhandlungen mit fremden Herren benutzen wollte, hängt damit zusammen, dass ihm die Zürcher Kanzlei nicht sogleich ein zweites Exemplar des Hofrodels zur Verfügung stellen konnte. Im Unterschied zur Kanzlei der Fürstabtei St. Gallen⁵⁷ hatte diejenige der Stadt Zürich von den den Höfen abgegebenen Offnungen⁵⁸ kein Doppel zuhanden des Archivs hergestellt, sondern sich mit der Aufbewahrung der mit Korrekturen versehenen Entwürfe auf Papier begnügt.⁵⁹ Solche liegen vor für Binzikon,⁶⁰ Dürnten⁶¹ und Fischenthal.⁶² Für Mönchaldorf wurde der alte Pergamentrodel zurückbehalten.⁶³

Die Zürcher Kanzlei verfügte erst mit der kurz vor 1550 angelegten Sammlung der "Fryheyten, Recht und Gerechtigkeiten" der inneren und äusseren Vogteien über eine Zusammenstellung auch der in der Landvogtei Grüningen geltenden Offnungen.⁶⁴ Diese Sammlung wurde aber nicht weitergeführt wie das Berger-Buch.⁶⁵

Wenn die Zürcher Obrigkeit genaue Kenntnis über das in der Herrschaft Grüningen geltende Recht haben wollte, verlangte sie, Einsicht zu nehmen in die im Schloss Grüningen aufbewahrten Rechtsaufzeichnungen. So wurden im Jahre 1620 die "Richter zu Grüningen" aufgefordert, "zur Wüssenschaft" ihr Amtsrecht "umb Verfertigung der Uffällen" (Konkurse) nach Zürich mitzubringen.⁶⁶ Dasselbe war 1640 bei der Errichtung des neuen Amtsrechts der Fall.⁶⁷

Erst im Zusammenhang mit Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung in der Mediationszeit versuchte die Zürcher Regierung im Jahre 1810, sich einen Ueberblick zu verschaffen "über die wirklich existierenden Erbrechte und die nach und nach entstandenen verschiedenen Uebungen". Zu diesem Zwecke wurden die Statthalter aufgefordert, die Originale oder Abschriften der in ihren Bezirksabteilungen bestehenden "Grafschafts-, Herrschafts- und Gemeinds-Erbrechten" einzusenden.⁶⁸

IV. Erbrechtliche Bestimmungen in den Offnungen

Die Mehrzahl der Offnungen der Herrschaft Grüningen enthält einen auffallend grossen Bestand an erbrechtlichen Bestimmungen.⁶⁹ In den einzelnen Offnungen sind aber nicht alle Gebiete des Erbrechts gleichmässig berücksichtigt. In den zum Kernbestand der Herrschaft gehörenden Orten ist das Erbrecht des "Herrn zu Grüningen", welcher nach 1408 die Stadt Zürich war, am umfangreichsten geregelt. Im Dingstattrodel von Binzikon beschlagen acht von dreizehn Artikeln erbrechtlichen Inhalts diese Materie. Im Hofrodel von Wald sind es nur zwei, während sich nicht weniger als sieben auf das Ehegattenerbrecht beziehen. Als "freie Gotteshausleute" mussten die Hofleute von Wald nämlich nur den Fall an das Kloster Schänis leisten. Uneinheitlich sind auch die Bestimmungen über das "bürgerliche" Erbrecht. Das Ehegatten-Erbrecht in den Höfen Wald und Fischenthal fällt derart aus dem Rahmen, dass eine gesonderte Behandlung angezeigt ist. Die grösste Uebereinstimmung zwischen den Offnungen besteht darin, dass sie den Vater berechtigen, die Kinder schon zu seinen Lebzeiten um ihre Erbansprüche abzufinden, d.h. in der Sprache der Rechtsquellen, sie auszurichten bzw. auszusteuern.

1. Rechte der Herrschaft am Nachlass

Die Abgaben von Todes wegen an die Herrschaft bestehen in Fall und Lass. Unter dem Fall ist die Abgabe eines bestimmten Gegenstandes (Tier, Gewandstück etc.) aus dem Nachlass eines Hörigen zu verstehen, unter dem Lass der über die Leistung des Falles hinausgehende Anspruch der Herrschaft auf die gesamte Fahrhabe eines Hörigen oder einen Teil davon.⁷⁰

a) Fall

Die Todfallabgabe besteht in Binzikon (Art. 17), Dürnten (Art. 33) und Fischenthal (Art. 8) in der Abgabe des Besthauptes, d.h. des besten lebenden Stückes Grossvieh⁷¹ an den "herrn zu Grüningen", in Wald (Art. 4) an das Kloster Schänis. Es ist nach dem Tode des ältesten männlichen Mitgliedes einer Haushaltung zu leisten.⁷² Das Haus Bubikon (Art. 30) bezieht zusätzlich noch das beste Kleid eines Mannes. Dort muss auch nach dem Ableben der ältesten Frau aus einer Haushaltung eine Todfallabgabe entrichtet werden, nämlich das beste Bett und das beste Kleid mit Zubehör. Wenn noch nicht alle Töchter ausgesteuert sind, muss kein Bett gegeben werden.

b) Lass

In Binzikon (Art. 21), Dürnten (Art. 38) und Mönchalt Dorf (Art. 21) erbt der "herr von Grüningen" die gesamte Fahrhabe, wenn ein Mann oder eine Frau ledig, d.h. kinderlos, stirbt bzw. in Mönchalt Dorf nicht mit Kindern in einer gemeinsamen Haushaltung zusammenlebt. Ausgenommen sind in Binzikon (Art. 21) "frey lüt" und in Dürnten (Art. 38) "hoflüt".⁷³ Das Haus Bubikon (Art. 21 und 29) bezieht die Fahrhabe als Strafe, wenn ein Höriger eine ungenossame Ehe eingegangen ist, d.h. eine Frau geheiratet hat, die keine Hörige des Ritterhauses oder der beiden Zürcher Stifte (Gross- und Fraumünster) ist. Das Haus Bubikon bezieht sodann das gesamte liegende Gut eines Hörigen, wenn er nur weiter als im vierten Grad entfernte Verwandte hinterlässt (Art. 31). Demgegenüber verweist Wald (Art. 32) auf das Recht ihres Hofes, dass niemand "weder herr noch gottshus" die Hofleute erbt. Fischenthal und Greifenberg erwähnen nicht ausdrücklich ein Recht des Herrn an der Fahrhabe.

Durch Verfügung von Todes wegen kann die Fahrhabe dem Zugriff des Herrn entzogen werden.⁷⁴ Die gleiche Wirkung tritt auch ein, wenn mehrere Personen eine Gemeinderschaft eingehen, d.h. zusammenteilen⁷⁵ (Binzikon Art. 20, Dürnten Art. 37 und Mönchalt Dorf Art. 22).

Ausdrücklich mit Bezug auf das Erbrecht des Herrn – und nicht etwa auf das Ehegattenerbrecht – wird in Binzikon (Art. 31 – 33), Dürnten (Art. 52 – 54) und Mönchalt Dorf (Art. 27 – 29 und 30 – 33) bestimmt, was als liegendes Gut gelten soll; u.a. der Harnisch, ungeschliffene Waffen, Karren und Früchte auf dem Feld.

2. Verwandtenerbfolge

Binzikon⁷⁶ und Dürnten (Art. 76 – 82) enthalten als Anhang die ausführliche Ratsverordnung von 1419. Sie legt die Reihenfolge der Berufung der näheren Erben wie folgt fest: Deszendenten (Kinder, Enkel etc.), Vater, Geschwister mit gemeinsa-

mem Vater, Grossvater väterlicherseits und Geschwisterkinder.⁷⁷ Für die Verordnung ist charakteristisch, dass die Mutter und die weiteren Verwandten der Mutterseite vom Erbe praktisch ausgeschlossen sind. Sie erben nur dann, wenn von Vaterseite keine Verwandten vorhanden sind, die mit dem Erblasser bis und mit in der vierten Linie (Grad, Glied) verwandt sind, d.h. bis und mit Abkommen des Ururgrossvaters des Erblassers.⁷⁸ Abweichend davon erben in Mönchalt Dorf (Art. 34), Wald (Art. 32) und Fischenthal (Art. 18) – wie im Kyburger Grafschaftsrecht – die Muttermagen, d.h. die Verwandten der Mutterseite, schon dann zusammen mit Vatermagen, wenn sie mit dem Erblasser um ein Glied näher verwandt sind als diese. So erbt etwa die Mutter eines Kindes zusammen mit Geschwistern des Kindsvaters.⁷⁹

3. Ehegattenerbrecht

a) Erbrecht der Ehefrau

Nach Binzikon (Art. 37), Dürnten (Art. 60 – 62), Bubikon (Art. 15) und Greifenberg (Art. 13) nimmt die Frau vorerst ihr zugebrachtes Gut hinweg, soweit es noch vorhanden ist, und die ihr versprochene Morgengabe. Vom Vorschlag erhält sie nichts. In Uebereinstimmung mit dem Recht der Stadt Zürich⁸⁰ erbt sie von der Fahrhabe des Mannes einen Drittel, muss aber auch einen Drittel an die Schulden bezahlen. Ihr Erbrecht ist also sehr gering.⁸¹ Mönchalt Dorf (Art. 38) lässt sie – gegen Bezahlung der Hälfte der Schulden – die Hälfte der Fahrhabe erben und gewährt ihr zudem die Nutzniessung an der Hälfte der liegenden Güter des Mannes. Auch im Entwurf des Dingstattrodels von Binzikon war ursprünglich ein grösseres Erbrecht der Witwe vorgesehen.⁸²

Damit die Frau nach dem Ableben des Mannes nicht nur ihr eingebrachtes liegendes Gut, sondern auch die Fahrhabe zurück erhält, kann sie diese in Mönchalt Dorf (Art. 42) durch Eheabrede "an eigen und erb" legen. Dadurch wird die Fahrhabe gleich behandelt wie liegendes Gut ("das daz varend guot zu dem ligenden gehörri").⁸³ Andernfalls wird ihre zugebrachte Fahrhabe "gantz des mannes" (Art. 36 und 42).⁸⁴ In Uebereinstimmung mit dem Zürcher Stadtrecht gegen Ende des 15. Jahrhunderts liegt das zugebrachte Frauengut in Bubikon (Art. 17) auch ohne besondere Abrede "an erb und eigen", so dass es "weder schwinen noch wachsen soll".⁸⁵

b) Erbrecht des Ehemannes

Gemäss Binzikon (Art. 37) und Dürnten (Art. 58 f.) erbt der Ehemann die von der Frau eingebrachte Fahrhabe. Mönchalt Dorf (Art. 37) gewährt dem überlebenden Mann zusätzlich noch die Nutzniessung an der Hälfte, Bubikon (Art. 14) und Grei-

fenberg (Art. 13) an der Gesamtheit der liegenden Güter der Frau. Wetzikon, das sonst keine erbrechtlichen Bestimmungen enthält, verweist bezüglich des Ehegattenerbrechts auf das "Grüninger amptz recht" (Art. 15).

c) Ehegattenerbrecht in den Hofrödeln von Wald und Fischenthal

Die beiden Rödel, die F.L. Keller zu den besten im Kanton Zürich zählte,⁸⁶ unterscheiden, ob der Erblasser Kinder hinterlassen hat (beerbte Ehe) oder nicht (unbeerbte Ehe).

- Unbeerbte Ehe

Wenn die Dauer des Ehe- und des Witwenstandes mindestens je ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage gedauert hat, hat die Frau ihr "Eherecht" ersessen und erbt – gegen Bezahlung des entsprechenden Teiles der Schulden – zwei Drittel der Fahrhabe des Mannes zu Eigen; von seinen liegenden Gütern erhält sie einen Drittel zur Nutzniessung. Wenn sie ihr Eherecht nicht besitzt, erhält sie nichts und kann nur ihr eingebrachtes Gut und die Morgengabe herausverlangen (Wald Art. 19, 23 und 24, Fischenthal Art. 13, 15 und 17).

Der Mann besitzt das Eherecht schon, wenn er während der vorgeschriebenen Zeit verheiratet war und erbt die gesamte Fahrhabe der Frau zu Eigen. In Fischenthal hat er zusätzlich die Nutzniessung an allen ihren liegenden Gütern, in Wald an einem Drittel davon (Wald Art. 20 und 21, Fischenthal Art. 14 und 16). Wenn die Ehe weniger lang gedauert hat, erbt er in Wald (Art. 22) den eingebrachten Hausrat der Frau und einen Drittel ihrer sonstigen Fahrhabe. Fischenthal enthält für diesen Fall keine Regelung.⁸⁷

- Beerbte Ehe

Die Frau erhält vom gesamten ehelichen Vermögen, wozu auch ihr eingebrachtes Gut gehört, einen Kindsteil und die Morgengabe. Weil die Kinder ihren Anteil am Muttergut bereits nach dem Tod des Vaters erhalten, beerben sie ihre Mutter nicht, wenn diese eine neue Ehe eingeht und auch aus dieser Ehe Kinder hinterlässt (Wald Art. 25 f., Fischenthal Art. 27 f.).⁸⁸

Ueber das Erbrecht des Mannes enthalten beide Statute keine Angaben, was F.L. Keller damit erklärt, die Vermögensgemeinschaft höre bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau nicht auf; der Mann bleibe weiterhin Verwalter und Nutzniesser des gesamten Gutes. Für diese Auffassung spreche auch die Uebung (gemeint zu Beginn des 19. Jahrhunderts).⁸⁹

4. Gewillkürte Erbfolge

a) Letztwillige Verfügungen

Um zu vermeiden, dass die Herrschaft die Fahrhabe erbt, wird in den Rödeln von Binzikon (Art. 22 f.), Dürnten (Art. 39 f.) und Mönchaltdorf (Art. 25) die letztwillige Verfügung über die Fahrhabe sehr erleichtert: Es genügt, wenn eine Person ohne Hilfe fremder Leute vor das Haus geht und dort vor zwei Zeugen ihren letzten Willen eröffnet. Anstelle von Kindern, deren Vater verstorben ist und die noch nicht reden können, kann deren Vormund oder, wenn kein solcher zur Stelle ist, der nächste Vatermag die Fahrhabe vermachen (Binzikon Art. 29 f., Dürnten Art. 49 f. und Mönchaltdorf Art. 26).⁹⁰ Eine unverheiratete Frau kann, wenn sie in das Todbett kommt, ihre Fahrhabe ebenfalls ohne Mitwirkung eines "vogtes", d.h. Vormundes, vermachen (Binzikon Art. 26, Dürnten Art. 45 f.). Auf dem Todbett kann eine Person Gegenstände vergaben, die sie mit ihren Händen anrühren kann (Binzikon Art. 24 und Dürnten Art. 41). Greifenberg (Art. 30) bestimmt lediglich, letztwillige Verfügungen von Frauen und Männern müssten gerichtlich gefertigt werden.

b) Ausrichtung und Enterbung von Kindern

Alle Offnungen berechtigen den Vater, seine Kinder auszurichten und räumen ihm hierbei ein grosses Ermessen ein: In Mönchaltdorf (Art. 58) darf er ein Kind bevorzugen, das sich mehr als andere um ihn verdient gemacht hat. Binzikon (Art. 25) und Dürnten (Art. 43) gewähren ihm freies Ermessen ("ob er will") und berechtigen ihn wohl gar, ein uneheliches Kind zu bevorzugen ("eheliche kind oder andere kind"). Nur die Mutter muss allen Kindern gleich viel geben. Gemäss dem Hofrodel von Greifenberg (Art. 29) darf ein Vater seine Kinder "nach siner gwüssne" ausrichten. Am weitesten gehen Wald und Fischenthal (Art. 29 bzw. 11): Ein jeder Hofmann darf einem Kind alles und dem anderen nichts geben; wenn er will, darf er das Seine gar einem Hund an den Schwanz binden.

Eine Formvorschrift enthält nur Bubikon (Art. 19): Wenn Vater oder Mutter ein Kind bevorzugen oder enterben wollen,⁹¹ bedürfen sie hiezu der Zustimmung des Komturs und einiger dazu verordneter Eigenleute. Entsprechend den Verhältnissen in der nahen Grafschaft Kyburg muss angenommen werden, dass ein ähnliches Vorgehen auch in den anderen Höfen üblich war.⁹²

Mönchaltdorf (Art. 60) gestattet einem Vater, ein Kind zu enterben, das sich gegen seinen Willen verheiratet oder sonst "unerlich sachen" begeht.⁹³ In Bubikon (Art. 19) dürfen die Eltern ein Kind enterben, das ihnen nicht gehorsam ist ("wo ein kind wider vater und muotter täte").

c) Zusammenteilungen

Gemäss Binzikon (Art. 20 und 38) und Dürnten (Art. 37 und 63) können Männer und Frauen, Knaben und Töchter, Junge und Alte ihr liegendes und fahrendes Gut zusammenlegen und einander zu Gemeindern annehmen, in welchem Falle sie sich gegenseitig beerben. Die Begründung der Gemeinderschaft muss allerdings vor Gericht und in Anwesenheit des Landvogts geschehen, in Bubikon (Art. 12) unter Beizug von sieben Personen an gewöhnlicher Gerichtsstätte vor dem Amtmann des Johanniterhauses. Wald und Fischenthal (je Art. 31) erwähnen lediglich die Zusammenlegung unter Geschwistern nach dem Tode des Vaters. Mönchaltdorf (Art. 22) bestimmt nur, dass die Herrschaft Gemeinder nicht erbt.

V. Gerichtswesen gemäss den Offnungen

Mit Ausnahme von Mönchaltdorf und Bubikon erwähnen alle Offnungen zwei Jahrgerichte, zu denen erscheinen musste, wer im Gerichtskreis sieben Schuh weit Boden hatte. In Mönchaltdorf fanden drei Jahrgerichte statt und in Bubikon ein Maiengericht, zu dem alle volljährigen Männer ("was von mansnamen und ob viertzechen jaren alt ist" zu erscheinen hatten.

In den Gerichtsherrschaften werden schon auf den ersten Appellations- und Weisungsbriefen besondere Urteilsprecher vermerkt.⁹⁴ Die zum Schloss Grüningen gehörenden Gerichte hielten aber bis weit in das 17. Jahrhundert hinein an der altüberlieferten Rechtsprechung durch die Gerichtsgenossen fest; Wald und Fischenthal für Streitigkeiten über "Stäg, Wäg und Zäunung" noch bis zum Ende des Alten Zürich.⁹⁵ So erkannten etwa im Jahre 1553 die "gemeyne hoflüth" von Dürnten in einem Erbprozess, es solle bei der vor einigen Jahren getroffenen Ausrichtung sein Verbleiben haben. Das Urteil wurde ausdrücklich als "urtel von gerichtz der hoflüthen erkanntnus" bezeichnet.⁹⁶ Im Jahre 1666 wird in einem Kompetenzkonflikt zwischen dem Untervogt der Herrschaft Grüningen und dem Vogt von Mönchaltdorf geltend gemacht, letzterer führe den Stab nur an den Jahrgerichten, bei welchen "so sibem Schue eigens im Hof hat, urtheilen komm über Sachen, im Hof Rodel erleüterer".⁹⁶ Ueber das Vorgehen bei der Urteilsfindung gibt ein Urteilbrief des Hofgerichtes Fischenthal aus dem Jahre 1676 über ein Zugrecht (Vorkaufsrecht) Aufschluss: Den Vorsitz des "Meyen und Jahrgricht" führte, "auch im Namen der tröüwen, biderben Hoflüthen alda, nach uhr altem Bruch und Harkommen im Fischenthal," der dortige Weibel. Nach dem Vorbringen der Parteien und den Aussagen von Zeugen wurde "ins gemein den Hoflüthen wol zu gmüth geführt, sy sollend sich wol hier überbedänken, dass ein jeder nach seinem billgen Rächt und Gutdünken sein Stimm und Uhrtel gäben thüegi, denn Uhrtel sprächen seige nit ein gringes". Darauf wurde an den Stab des Richters die Umfrage gehalten.⁹⁸

Im Freiamt, der späteren Landvogtei Knonau, hatte im 15. Jahrhundert ebenfalls noch ein solches Vollgericht bestanden. Die Zürcher Obrigkeit hatte es aber abgeschafft.⁹⁹